



Nina Wagner, am Piepenbrook 22, 23623 Ahrensböök
An die Kindertagesstätten
in Ostholstein

Ahrensböök, 23.09.2009

Einladung zur Kreiselternervollversammlung 2009

Liebe Elternvertreter/innen, liebe Eltern und Interessierte,

hiermit lade ich sie im Namen des Vorstandes der Kreiselternervertretung Ostholstein herzlich zur Kreiselternervollversammlung 2009 ein!

**Dienstag, den 13.10.2009 um 20:00 Uhr
in den
Gildestuben Lensahn,
Doktor-Julius-Stinde-Str. 2**

Wir bitten vor allem die stimmberechtigten Elternvertreter/innen aus ihrer Einrichtung an dieser Veranstaltung zur Wahl der Kreiselternervertretung Ostholstein (KEV OH) gemäß §17a KiTaG teilzunehmen. Im Anschluss stimmt die neu gewählte Kreiselternervertretung Ostholstein gemäß §17 a KiTaG über den Vorstand aus ihrer Mitte ab.

KiTaG §17 a Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte und Landeselternervertretung

(1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt wählen jeweils in der Zeit zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober jeden Jahres im Rahmen einer Vollversammlung eine Kreiselternervertretung. Es dürfen nur Erziehungsberechtigte gewählt werden, die mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen und fördern lassen. Die Kreiselternervertretungen wählen für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Vorstand und geben sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Den Vorständen der Kreiselternervertretungen ist von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

Wir freuen uns auf ihre rege Beteiligung und einen interessanten Abend.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Wagner, KEV OH 1. Vorsitzende



Tagesordnung

Kreiselternervollversammlung: 13.10.2009, Beginn 20:00 Uhr, Gildestuben Lensahn

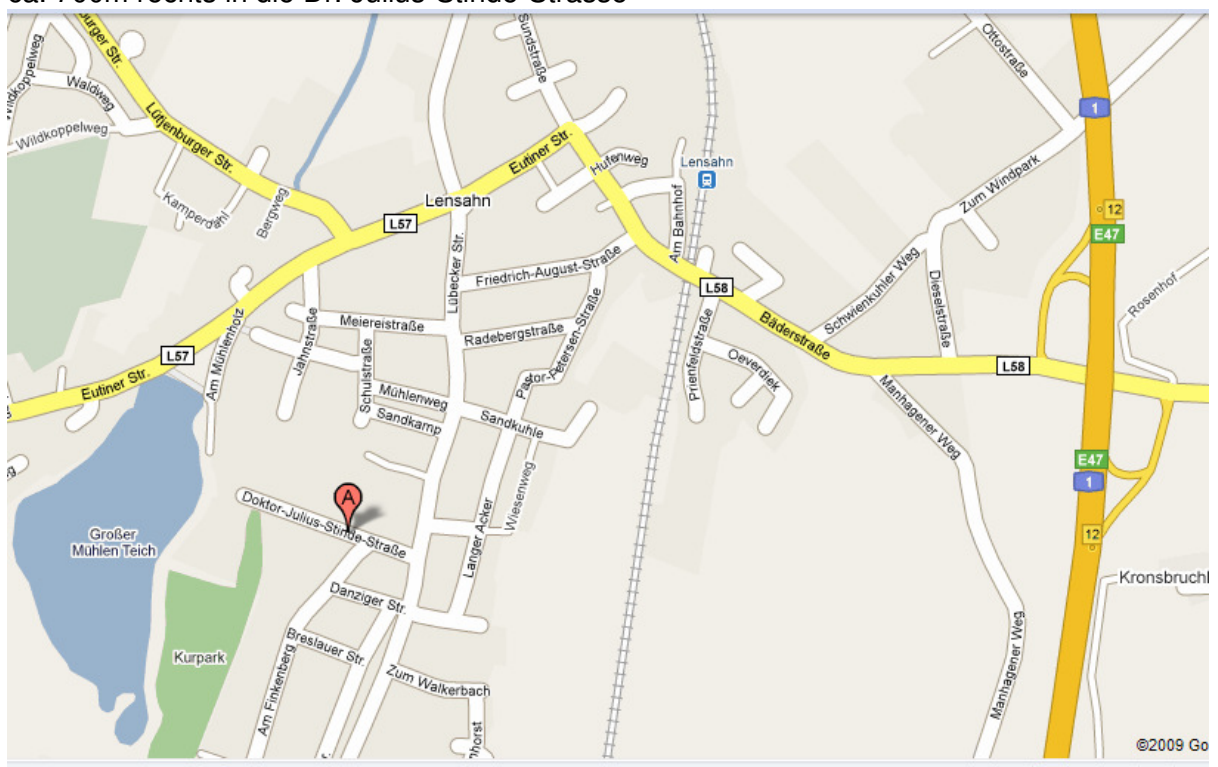
- ✚ Begrüßung durch den Vorstand der Kreiselternervertretung Ostholstein
- ✚ Feststellung der Tagesordnung
- ✚ Gastredner: Kai Schölzel, Kreis Eutin
- ✚ Tätigkeitsbericht des KEV OH Vorstandes 2008/2009
- ✚ Wahl der Kreiselternervertretung Ostholstein 2009/2010
- ✚ Verschiedenes
- ✚ Ende der Vollversammlung

Anschließend für die neu gewählten Kreiselternervertreter/innen

- ✚ Wahl des Vorstandes der Kreiselternervertretung Ostholstein 2009/2010
- ✚ Wahl der/des Vorsitzenden
- ✚ Wahl der/des Stellvertreterin(s)
- ✚ Wahl von 2 Delegierten für die Landeselternervertretung
- ✚ Wahl der/des Delegierten für den Kreisjugendhilfeausschuss
- ✚ Wahl der/des Stellvertreterin(s)

Wegbeschreibung: Gildestuben Lensahn, Doktor-Julius-Stinde-Str. 2

- A1 an der Abfahrt Lensahn (12) verlassen
- Richtung Lensahn auf der L58, Ortseingang passieren
- ca. 800m links in die Eutiner Strasse
- ca. 250m links abbiegen in die Lübecker Strasse
- ca. 700m rechts in die Dr. Julius-Stinde-Strasse





Auszug aus dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG)

Vom 12.12.1991

Fundstelle: [GVOBl. 1991, S. 651](#)

§16 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern

- (1) Im Interesse der Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Dafür sind angemessene Zeiteile im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit, aber außerhalb der pädagogischen Arbeitszeit mit den Kindern vorzusehen.
- (2) Die Kinder in Kindertageseinrichtungen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand, insbesondere im schulpflichtigen Alter, bei Angelegenheiten, die ihren Tagesablauf betreffen, zu beteiligen.

§17 Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach diesem Gesetz stehen den Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist; das Einverständnis ist der Kindertageseinrichtung vorher schriftlich nachzuweisen.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 15. September jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher.
- (4) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr: Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung die Elternversammlung ein. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Kindertageseinrichtung sowie der Standortgemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen. Sie vertritt in Kindertageseinrichtungen mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat (§18).

§17 a Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte und Landeselternvertretung (siehe oben)

§18 Beirat

- (1) In einer Kindertageseinrichtung mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen ist ein Beirat einzurichten. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers zu besetzen. Bei Kindertageseinrichtungen, die nicht von einem öffentlichen Träger betrieben werden, sind Vertreterinnen und Vertreter der Standortgemeinde hinzuzuziehen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sollen im Beirat von Kindertageseinrichtungen, die gemeinschaftlich von Erziehungsberechtigten getragen werden, zu gleichen Teilen Erziehungsberechtigte und pädagogische Kräfte vertreten sein.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei
der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
der Aufstellung von Stellenplänen,
der Festsetzung der Öffnungszeiten,
der Festsetzung der Elternbeiträge und
der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der Kindertageseinrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über die einzelne Kindertageseinrichtung hinausgehende Zusammenschlüsse von mehreren Beiräten und weitergehende Formen der Mitwirkung sind möglich. Ihre Zusammensetzung soll sich nach den Absätzen 1 und 2 richten.